**Die Basis zur Festnahme von Fotografen**

**Erst ein Machtwort des Bundesgerichts brachte die Zürcher Stadtpolizei   
dazu, zwei geheim gehaltene Dienstanweisungen, die den Umgang der   
Polizei mit der Presse regeln, offen zu legen.**

*Von Sascha Buchbinder*

Bei Ausschreitungen in Zürich sind immer wieder nicht nur Randalierer   
verhaftet worden, sondern auch Medienschaffende. Vor allem Fotografen   
sind den Polizisten ein Dorn im Auge. Die Beamten fürchten, durch Fotos   
zur Zielscheibe Militanter zu werden. Tatsächlich kursieren in der Szene   
Flugblätter mit Fotos von Fahndern.

Doch dürfen Polizisten deswegen Pressefotografen an ihrer Arbeit   
hindern? Seit 1998 versuchte der Fotograf und Gewerkschafter **Klaus Rozsa**   
Einsicht in die Dienstanweisungen der Polizei zu bekommen, um mehr über   
die Vorschriften der Beamten im Umgang mit der Presse zu erfahren.   
Rozsas Bemühen ist dabei durchaus auch persönlich motiviert. Er selbst   
sei, so **Rozsa**, in den letzten 20 Jahren zehnmal festgenommen und zweimal   
von Polizisten verprügelt worden. Die letzte Festnahme erfolgte 1998,   
die Rehabilitierung durch das Obergericht ist laut **Rozsa** diese Woche in   
in aller Stille erfolgt.

**Jahrelang Recht ignoriert**

Anlass für die Intervention des Gewerkschafters war indessen in erster   
Linie die Tatsache, dass 1998 das Strafgesetzbuch um einen für die   
Medien wichtigen Artikel ergänzt wurde. Seit damals wird Journalisten   
ein Recht auf Quellenschutz zugestanden. **Rozsa** bezweifelte, dass die   
Stadtpolizei dem geänderten Recht Rechnung tragen würde und verlangte   
Einsicht in die Dienstanweisungen. Das war der Beginn einer jahrelangen   
Eiszeit zwischen dem Gewerkschafter und dem städtischen   
Polizeidepartement.

Gestern dann die Wende: Abends um 18.38 Uhr teilte die Stadtpolizei mit,   
dass sie «im Rahmen einer offenen Informationspolitik» - und gezwungen   
durch ein gleichentags eingetroffenes Bundesgerichtsurteil - die   
Dienstanweisungen offen lege. Allerdings handle es sich dabei um eine   
überarbeitete Version, die dem seit 1998 geltenden Quellenschutz   
angepasst wurde. Das Datum der Änderung zeigt, dass sich die   
Stadtpolizei bis 18. Oktober 2002 Zeit liess. Zufälligerweise ist der   
18. Oktober auch der Tag, an dem das Bundesgericht **Rozsa** Recht gegeben   
hatte.

Grundsätzlich hält die Dienstanweisung unmissverständlich fest, dass   
Fotos und Videos in der Öffentlichkeit gemacht werden dürfen. Werden   
Polizisten in der Öffentlichkeit gefilmt, müssen sie sich das gefallen   
lassen - und zwar nicht nur von Presseleuten, sondern von jedem Bürger.   
Unstatthaft ist laut Stadtpolizei hingegen, wenn «erkennbar   
Porträtaufnahmen erstellt» werden. Als Porträts gelten Bilder «von   
Einzelpersonen, ohne dass damit eine bestimmte Handlung verbunden wäre».   
In diesen Fällen dürfe ein Polizist die Aufnahme verbieten, die Linse   
zudecken oder die Vernichtung von Foto und Negativ verlangen. Sei der   
Fotograf dazu nicht bereit, müsse der Polizist zivilrechtliche gegen den   
Fotografen vorgehen. Laut Polizei ist «dazu die Erhebung der Personalien   
geboten». Auch dürfe der Polizist beim Richter «das Zurückbehalten des   
Bildmaterials in Form einer vorsorglichen Massnahme» verlangen. Das   
Polizeikommando müsse dabei informiert werden, will dann aber die   
Polizisten unterstützen.

**Quellenschutz mit Einschränkung**

Ein weiterer heikler Punkt ist die Frage, ob die Polizei Filme   
beschlagnahmen darf, um an Beweismaterial zu kommen. Die Stadtpolizei   
anerkennt neu das Recht der Medienleute auf Quellenschutz. Wenn ein   
Journalist sich auf dieses Recht berufe und «Unklarheiten» über die   
Rechtmässigkeit bestehen, entscheide die Untersuchungsbehörde. Die Filme   
können demnach weiterhin sichergestellt werden, sie werden aber   
versiegelt - bis die Untersuchungsbehörden oder die Gerichte entschieden   
haben.

**Rozsa** sieht nach Bekanntwerden der Anweisungen seinen Verdacht   
bestätigt, dass sich die Polizei jahrelang um geltendes Recht foutiert   
hat und verlangt den sofortigen Rücktritt der Polizeivorsteherin Esther   
Maurer, die dies toleriert habe.

[02.11.2002]

TAGESANZEIGER